



Merkblatt für tarifbeschäftigte Lehrkräfte über Beurlaubungen

1 Beurlaubung ohne Dienstbezüge

1.1 Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 28 TV-L

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub (bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung) zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Urlaub für den beantragten Zeitraum zu gewähren.

1.2 Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus sonstigen wichtigen Gründen nach § 28 TV-L

Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann auf Antrag im Rahmen von § 28 TV-L bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2 Allgemeine Hinweise

Die Beurlaubung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Beginn zu stellen. Der Beginn einer Beurlaubung aus familiären Gründen ist der 01.02. oder 01.08. eines Schuljahres, sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit. Der Beginn einer Beurlaubung aus sonstigen wichtigen Gründen ist grundsätzlich der 01.08. eines Schuljahres.



Das Ende der Beurlaubung ist grundsätzlich der letzte Tag der Sommerferien oder der 31.01. eines jeden Jahres. Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z. B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) muss die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge kalendermäßig festgelegt werden.

Für die Rückkehr aus der Beurlaubung in den Schuldienst verweise ich auf www.oliver.nrw.de Allen Rückkehrern, deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienstort zugewiesen. Grundsätzlich gilt: Sie können für die Rückkehrtermine 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres einen Versetzungsantrag (LID 112) stellen. Antragschluss für beide Termine ist der 31.07. des Vorjahres. Lehrkräfte, die weniger als ein Jahr beurlaubt sind, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung möglich und ist nur zulässig, wenn wegen zwingender persönlicher Belange der Lehrkraft die Fortsetzung einer Beurlaubung nicht zumutbar ist und dienstliche Belange (z.B. freie Planstellenanteile) nicht entgegenstehen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine Lehrerin im Angestelltenverhältnis vor Beginn oder während der Laufzeit eines antragsgemäß bewilligten Sonderurlaubes wieder schwanger wird (BAG vom 06.09.1994 - 9 AZR 221/93 -).

Während einer Beurlaubung ist die Inanspruchnahme von Elternzeit – ohne diesen auf die Höchstdauer der Beurlaubung anzurechnen – möglich. Der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen für Beurlaubung ist unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

3 Nebentätigkeiten

Es gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen gem. § 3 Abs. 4 TV-L. Während einer Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht entgegenstehen.



4 Kombinationen

Beurlaubung aus familiären Gründen und aus sonstigen wichtigen Gründen können nacheinander in Anspruch genommen werden. Die Beurlaubung darf die Dauer von insgesamt 12 Jahren nicht übersteigen.

5 Wie wirken sich die Beurlaubungen auf das Arbeitsverhältnis aus?

Die bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung eintretenden Rechtsfolgen (z.B. Beschäftigungszeit, Bewährungszeit, Krankenbezüge / Krankengeldzuschuss, evtl. Beihilfe, gesetzliche Rentenversicherung, Zusatzversorgung etc.) für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ergeben sich aus dem RdErl. des Finanzministeriums (Bass 21 – 05 Nr. 4).

Stand: März 2014